



Aktenzeichen: 3 Js 87838/07

Verfügung vom 27.09.2007

Der Anzeige des P. Hirschfeld, Pro Casa GmbH

gegen Rechtsanwalt Dr. Björn Demuth
wegen Betruges u.a.

wird keine Folge gegeben (§ 152 II StPO).

Gründe

Mit Telefax vom 18.09.2007 erstattete P. Hirschfeld, Geschäftsführer der Pro Casa GmbH, gegen Rechtsanwalt Dr. Demuth Strafanzeige wegen Betruges. Dieser habe die Pro Casa GmbH im Jahr 2005 fehlerhaft beraten. Weiter soll er für diese Beratungen Rechnungen in Höhe von insgesamt 27.849,28 € gestellt haben.

Das Einschreiten der Staatsanwaltschaft setzt nach § 152 II StPO zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat voraus. Derartige Anhaltspunkte sind weder dem Vorbringen des Anzeigerstatters zu entnehmen noch sonst ersichtlich. Insbesondere sind keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür dargetan, dass der Beschuldigte vorsätzlich oder in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, handelte. Soweit der Beschuldigte für seine Tätigkeit der Pro Casa GmbH, vertreten durch den Anzeigerstatter, Rechnungen gestellt hat, ist dies strafrechtlich nicht zu beanstanden. Der Rechtsanwalt schuldet eine Dienstleistung, nicht den Erfolg. Als solche ist allein auf die ausgeübte Tätigkeit des Beschuldigten abzustellen.

Gegen diesen Bescheid kann der Anzeigerstatter, soweit er in seinen Rechten verletzt ist, binnen **2 Wochen** Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart oder bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart einlegen. Bei schriftlichen Erklärungen ist die Frist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart oder bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart eingeht (§§ 171, 172 Abs. 1 StPO).

gez. Dathe
Staatsanwältin



Beglaubigt
(Griebel)
Justizangestellte